

§ 28 GuK-SV Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung

GuK-SV - Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Die kommissionelle Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit (§ 29) und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung (§ 30).

In Kraft seit 28.12.2005 bis 31.12.2032

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at